



Gesetz über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Illanz/Glion (Verkehrsgesetz; Vkg)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Das Gemeindeparlament von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Illanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr des Kantons Graubünden (BR 870.100), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 23. August 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und Zuständigkeiten betreffend die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie die öffentliche Parkierung.

² Das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen ist im Güterstrassenbefahrungsgesetz¹⁾ geregelt.

¹⁾ RIG 74.2

II. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 2 Verkehrsanordnungen nach Strassenverkehrsgesetz¹⁾

¹ Die Gemeinde ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs gemäss Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.²⁾ Es ist insbesondere Sache der Gemeinde:

- a. für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen;
- b. Fahrrad- und Reitwege zu bezeichnen;
- c. den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen;
- d. für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einzuführen.

Art. 3 Ausnahmeregelungen

¹ Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen Parkbeschränkungen vorübergehend aufheben. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkverbote erlassen werden.

² Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur von ausserhalb markierter Parkplätze aus möglich, kann die Gemeinde eine zeitlich befristete, gebührenpflichtige Parkkarte zur Überschreitung der maximalen Parkdauer bzw. zum Parken ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

Art. 4 Abschleppung von Fahrzeugen

¹ Die Gemeinde kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

¹⁾ Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

²⁾ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100)

III. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 5 Öffentliche Parkplätze

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen, signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise über welche die Gemeinde mittels entsprechender Nutzungsrechte verfügt.

Art. 6 Ziele der Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen

¹ Mit der Parkplatzbewirtschaftung verfolgt die Gemeinde insbesondere folgende Ziele:

- a. Bereitstellung und Belegung der Parkplätze gemäss ihrer Zweckbestimmung;
- b. bessere Beachtung des Verursacherprinzips bei der öffentlichen Parkierung.

Art. 7 Allgemeines Parkverbot

¹ Der Gemeindevorstand kann Parkverbotszonen erlassen.

² Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Parkierung im öffentlichen Strassenraum erlaubt, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Art. 8 Benützungsgebühren

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist innerhalb des Siedlungsgebiets grundsätzlich gebührenpflichtig.

² Die gebührenpflichtige Zeit erstreckt sich grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

³ Die Benützungsgebühr beträgt zwischen:

- a. 0.50 und 2.00 Franken pro Stunde;
- b. 5.00 und 20 Franken pro Woche
- c. 20 bis 150 Franken pro Monat;
- d. 200 bis 1'200 Franken pro Jahr.

⁴ Die Gemeinde kann:

- a. weniger attraktive öffentliche Parkplätze ganz oder teilweise gebührenfrei ausgestalten, und zwar mit (blaue Zone) oder ohne zeitliche Beschränkung;

-
- b. weitere zeitliche, örtliche und/oder persönliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen;
 - c. das regelmässige Dauerparkieren tagsüber und nachts auf bestimmte Personengruppen, Zwecke, Orte oder Fahrzeuggrössen beschränken;
 - d. zur Förderung der Gastronomie, des Handels und Gewerbes die Parkierung auf Parkplätzen in der Nähe von etlichen Handels- und Gewerbebetrieben die ersten 15 bis 60 Minuten sowie über Mittag gebührenfrei gestalten.

IV. Campieren

Art. 9 Campieren

¹ Das Campieren ist gestützt auf das Polizeigesetz¹⁾ nur in den dafür bestimmten Zonen erlaubt.

² Für von der Gemeinde angebotene oder bewirtschaftete Stellplätze kann eine Gebühr erhoben werden.

³ Es gelten die von der Gemeinde für die Benutzung der Stellplätze erlassenen Bestimmungen.

V. Exklusive Benützung von Parkplätzen

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann öffentliche Parkplätze des Verwaltungsvermögens Privaten gegen Entgelt zum exklusiven Gebrauch überlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einräumung eines solchen Benützungsrechts.

Art. 11 Gebühr

¹ Die im Voraus zu bezahlende Gebühr für die exklusive Nutzung beträgt für einen Tiefgaragenplatz CHF 50.00 bis CHF 150.00 pro Monat und für einen Aussenparkplatz CHF 30.00 bis CHF 100.00 pro Monat.

² Die konkrete Gebühr ist in der Verordnung im Rahmen der vor Ort üblichen Marktpreise festzusetzen. Allfällige Gebührenerhöhungen sind den Parkplatznutzern mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten individuell mitzuteilen.

¹⁾RIG 41.1

Art. 12 Kündigung

¹ Wird die Vereinbarung zur Gebrauchsüberlassung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann sie von jeder Partei voraussetzungslos mit einer Frist von einem Monat jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.

² Aus wichtigen Gründen wie beispielsweise die Inbetriebnahme einer Tiefgarage als Zivilschutzanlage kann die Vereinbarung jederzeit fristlos gekündigt werden.

VI. Finanzen

Art. 13 Verwendung der Gebühren

¹ Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren dienen dem Unterhalt und der Bewirtschaftung der Parkplätze.

² Verbleibende Überschüsse aus den Parkplatzgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für Verkehr verwendet.

VII. Vollzug

Art. 14 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist insbesondere zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs gemäss Art. 1 und 2 dieses Gesetzes im Rahmen von Verkehrsanordnungen.

² Er regelt im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes insbesondere:

- a. welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie;
- b. Parkzeitbeschränkungen;
- c. persönliche und/oder sachliche Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden Parkplätze.

³ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug eine Verordnung. Er kann die Vollzugskompetenz an die Geschäftsleitung übertragen.

⁴ Bei Genehmigung der Massnahme durch die kantonale Behörde erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen. Nach Prüfung und Bereinigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeindevorstand, ob die Massnahme umgesetzt werden soll oder nicht. Der Beschluss zur Einführung einer Massnahme ist durch die Gemeinde gemäss Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung¹⁾ zu publizieren.

VIII. Haftung

Art. 15 Werkeigentümerhaftung

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

IX. Strafbestimmungen

Art. 16 Strafbestimmung und Strafrahmen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Wer eine Parkbewilligung missbraucht, dem kann diese dauernd oder zeitweilig entzogen werden.

Art. 17 Ordentliches Verwaltungsverfahren

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.²⁾

¹⁾ Signalisationsverordnung (SSV; SR 714.21)

²⁾ RIG 41.1

Art. 18 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen der Vorschriften gemäss diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre analog der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes geahndet.

² Der Gemeindevorstand kann subsidiär dazu, analog zu Art. 37 des Polizeigesetzes¹⁾, eine Liste mit Übertretungen erlassen, welche mit Ordnungsbussen bis 500 Franken geahndet werden können.

X. Rechtsmittel

Art. 19 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens²⁾ steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.³⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ RIG 41.1

²⁾ Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.1)

³⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2022 auf den xx.xx.2023 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	-